

# **Baumschutzsatzung**

## **Satzung**

### **zum Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Laupheim (BaumS)**

Der Gemeinderat der Stadt Laupheim hat auf Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095),
- der §§ 22 Abs. 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) und
- der §§ 23 Abs. 6, 31, 54 Abs. 1, 58 Abs. 2, 69 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (NatSchG in der Fassung vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250),

in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Schutzzweck**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 30 BauGB) und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) auf dem Gebiet der Stadt Laupheim mit den zugehörigen Ortsteilen.
- (2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) hat ihren wesentlichen Zweck in der Erhaltung des Baumbestandes, weil sie
  1. dem Klimawandel entgegenwirken, da sie wesentliche Mengen CO<sub>2</sub> binden;
  2. dem innerstädtischen Luftaustausch mit der Umgebung bei der Gewährleistung einer innerörtlichen Durchgrünung und der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft dienen;
  3. zur Verbesserung der Lebensqualität, der Naherholung und des Stadtklimas durch Abwehr bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen - insbesondere Luftverschmutzung - beitragen;
  4. das Stadt- und Landschaftsbild verbessern, Straßenräume beleben und Siedlungen gliedern;
  5. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes fördern, sichern sowie wiederherstellen und
  6. eine wesentliche Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier-, Pflanzen- und Insektenarten haben.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich der Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Schutzgegenstände sind:
  1. Nadelbäume und immergrüne Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm;
  2. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm;
  3. Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm;
  4. Baumgruppen und Baumreihen von mindestens 5 Bäumen, deren Stammumfang jeweils mindestens 80 cm beträgt;
  5. mehrstämmige Bäume, mit wenigstens einem Stamm, mit einem Umfang von mindestens 80 cm. Ein Baum ist mehrstämmig, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder mehrere Stämme unter einem Meter Höhe zusammengewachsen sind.
  6. ohne Rücksicht auf den Stammumfang:
    - a) Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Anpflanzung an;
    - b) Alleenbaumpflanzungen
- (3) Der Stammumfang ist in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unterhalb dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (4) Diese Satzung ist nicht anwendbar auf:
  1. Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz, forstwirtschaftlich genutzte Flächen und
  2. Bäume in erwerbsorientierten Gärtnereien, Baumschulen und Obstanbauflächen.
- (5) Weitergehende Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, sowie für Bäume, die als Naturdenkmäler ausgewiesen sind, bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es ohne entsprechende Befreiung verboten, Bäume im Sinne des § 2 zu beseitigen, zu zerstören, zu entwurzeln, zu beschädigen, abzuschneiden, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder auf eine sonstige Art und Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen, vorgenommen werden.
- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung gelten auch Störungen des Wurzel- und Kronenbereichs, den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Wurzelbereich ist die senkrechte Projektion der Baumkronenaußenkante auf den Boden (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m, nach allen Seiten.

(3) Schädigungen und Beeinträchtigungen sind insbesondere folgende Handlungen an den geschützten Bäumen:

1. Kappen oder Rückschnitt ohne Beachtung baumbiologischer Belange;
2. Anbringung von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen können, wie Spielgeräte oder Spielflächen;
3. Befestigungen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen oder geschlossenen Auflage wie Asphalt, Beton, Pflasterdecken oder Verdichtungen des Bodens im Wurzelbereich;
4. Schädigende Grabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich, Verlegen von Leitungen und sonstige Geländeanpassungen;
5. Waschen von Kraftfahrzeugen und (Bau-)Maschinen, Verfestigungen durch das Abstellen solcher und Bodenverschmutzungen durch Öl;
6. Lagern oder Ausbringen wachstumsbeeinträchtigender Stoffe und Materialien wie Salze, Säuren, Laugen, Öle, Kraftstoffe, Farben, Pestizide und verunreinigtes Wasser;
7. Lagern von Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen, insbesondere Container;
8. Grundwasserabsenken oder -anstauen, insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.

(4) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 - 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, z. B. schonende Form- und Pflegeschnitte entsprechend der ZTV-Baumpflege.

Erlaubt sind insbesondere:

1. Entfernen von Totholz und beschädigten Ästen sowie die Beseitigung von Krankheitsherden;
2. Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und Wegen;
3. Regelmäßiger Schnitt von Formgehölzen und Kopfbäumen;
4. Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(5) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 - 3 fallen Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, Verkehrssicherungsmaßnahmen auf Verkehrsflächen sowie Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Wald.

(6) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 - 3 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bzw. zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Maßnahmen aus diesen Gründen sind der Stadt Laupheim unverzüglich anzuzeigen. Dass akuter Handlungsbedarf bestanden hat, ist schriftlich zu begründen und in geeigneter Weise zu belegen.

(7) Bei Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind betroffene Bäume durch geeignete Maßnahmen entsprechend der DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) und der RAS-LP4 („Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen), in der jeweils geltenden Fassung, vor möglichen Beschädigungen zu schützen. Die DIN 18920 und

die RAS-LP4 können beim Sachgebiet Umwelt der Stadt Laupheim während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### **§ 4 Anordnungen**

- (1) Die Stadt Laupheim kann die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks verpflichten, bestimmte Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen durchzuführen oder deren Ausführung durch die Stadt oder durch Dritte zu dulden, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch die Pflichtigen den Belangen nach § 1 dieser Satzung voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

#### **§ 5 Befreiung**

- (1) Die Stadt Laupheim hat auf Antrag eine Befreiung nach § 54 Abs. 1 NatSchG von den Vorschriften dieser Satzung zu erteilen, wenn
  1. überwiegende öffentliche Belange oder das Allgemeinwohl die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen unvereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann insbesondere erteilt werden, wenn
  1. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht oder nur in unzumutbarer Weise verwirklicht werden kann;
  2. ein Grundstück sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen genutzt werden kann;
  3. dies wegen einer genehmigten Straßenbaumaßnahme oder unvermeidbaren Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich ist;
  4. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht unmittelbar sind (§ 3 Abs. 6), ausgehen und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
  5. der Baum krank ist, seine ökologische Funktion weitgehend verloren hat und seine Erhaltung auch nach Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist oder
  6. Eigentümer bzw. Eigentümerinnen oder Nutzungsberechtigte aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils dazu berechtigt oder verpflichtet sind, den Baum zu entfernen oder wesentlich zu verändern.
- (3) Anträge auf Befreiung sind schriftlich bei der Stadt Laupheim zu stellen und zu begründen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind der Standort auf dem Grundstück, die Art, der relevante Stammumfang und der Kronendurchmesser des betroffenen Baumes bzw. der betroffenen Bäume einzutragen. Befinden sich auf den umliegenden Grundstücken geschützte Bäume, die möglicherweise von der Baumaßnahme betroffen sein können, ist auf diese ebenfalls hinzuweisen.

Im Einzelfall kann die Stadt Laupheim weitere erforderliche Unterlagen, wie z. B. ein Gutachten, anfordern. Die Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) bleiben unberührt.

- (4) Auf Grundlage des Antrags, nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen sowie eines eventuell notwendigen Ortstermines entscheidet die Stadt Laupheim innerhalb von zwei Monaten über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach § 7, versehen werden. Die Befreiung ist auf drei Jahre nach Erteilung befristet und kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und kann mit einem Widerrufsvorbehalt, versehen werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen versehen, so kann zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

## **§ 6**

### **Verfahren bei Bauvorhaben**

- (1) Im Zusammenhang mit bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Bauvorhaben erfolgt die Befreiung als Bestandteil der Baugenehmigung und der Antrag ist mit dem Bauantrag oder der Bauvorlage bei der zuständigen Unteren Baurechtsbehörde einzureichen.
- (2) Für den Inhalt des Antrags gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bauvoranfragen.
- (4) Bei Bauvorhaben, die gemäß § 50 LBO keiner Baugenehmigung bedürfen oder die im Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO durchgeführt werden, ist der Antrag auf Befreiung gem. § 5 Abs. 3 bei der Unteren Baurechtsbehörde der Stadt Laupheim zu stellen.
- (5) Bäume, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben von den Verboten des § 3 befreit worden sind, dürfen nur unmittelbar vor Baubeginn gefällt werden. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen erteilen.

## **§ 7**

### **Ersatzpflanzung**

- (1) Wer als Grundstückseigentümer bzw. -eigentümerin oder Nutzungsberechtigter bzw. Nutzungsberechtigte, aufgrund einer verbotenen Handlung nach § 3 oder einer Befreiung nach § 5, geschützte Bäume beeinträchtigt, verändert, beseitigt oder zerstört, kann zur standortgerechten Ersatzpflanzung als ökologischer Ausgleich oder Ersatz auf seine Kosten verpflichtet werden.
- (2) Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang des zu entfernenden Baumes sind zwei Ersatzbäume, darüber hinaus je weitere angefangene 50 cm Stammumfang jeweils ein weiterer Ersatzbaum zu pflanzen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe aller Stammumfänge von mindestens 50 cm maßgeblich. Die Art, Anzahl und Pflanzqualität der Ersatzpflanzung werden im Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem betroffenen Grundstück auszuführen. Ist dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, kann die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise auf einem anderen Grundstück innerhalb des gleichen Stadtquartiers, zumindest aber auf derselben Gemarkung, zugelassen werden. Allerdings nur insoweit dies ökologisch sinnvoll ist und es mögliche Wechselwirkungen mit der Umgebung zulassen sowie mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. -eigentümerinnen. In diesem Fall wird die Ersatzpflanzung durch Eintragung einer Baulast gemäß § 71 LBO dauerhaft gesichert.

- (4) Ausnahmsweise können, anstatt der Ersatzpflanzung, nicht durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume auf demselben Grundstück als Ersatzpflanzung festgesetzt werden. Gleiches gilt für eine erfolgreiche Verpflanzung eines geschützten Baumes.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich mit standortgerechten Bäumen in handelsüblicher Baum-schulqualität als Hochstamm vorzunehmen. Der Mindestumfang beträgt 18 - 20 cm. Mit der Ersatz-pflanzung sind die eingetretenen Funktionsverluste für den Naturhaushalt, das Stadtklima und das Ortsbild auszugleichen. In begründeten Ausnahmefällen können Ausnahmen, wie Fassadenbegrü-nung, Gründach oder ähnliches, die entsprechend dem Berechnungsmaßstab der jeweils geltenden Fassung der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO), der Wirkung einer Ersatzpflanzung durch Bäume gleichkommen, zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist, soweit die Befreiung nichts Abweichendes festsetzt, spätestens in der auf die Entfernung oder Beschädigung folgende Pflanzperiode, bei Bauvorhaben in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung des Bauvorhabens, vorzunehmen. Die Ersatzpflanzung ist schriftlich anzu-zeigen und durch Belege nachzuweisen.
- (7) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von fünf Jahren seit der Anpflanzung angewachsen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die Nachpflanzung ange-ordnet werden. Die Ersatzpflanzung darf in ihrem Aufwuchs und Bestand nicht beeinträchtigt wer-den und ist so zu pflegen, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben, auf § 2 Abs. 2 Nr. 6 a wird hingewiesen. Erfolgt die Ersatzpflanzung nicht oder nicht frist-gerecht, kann die Stadt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten anordnen.

## **§ 8**

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Werden geschützte Bäume durch die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen oder die Nutzungsberech-tigten des Grundstücks entgegen den Verboten des § 3 oder ohne Befreiung nach §§ 5, 6 unsach-gemäß behandelt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist der Verursa-cher oder die Verursacherin verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Andernfalls hat er eine Ersatz-pflanzung entsprechend § 7 zu leisten. Ordnungswidrigkeiten bleiben hiervon unberührt. Die erfor-derlichen Maßnahmen werden durch die Stadt Laupheim angeordnet.
- (2) Werden von einem Dritten - ohne Verschulden der Eigentümer bzw. Eigentümerinnen oder den Nutzungsberechtigten - geschützte Bäume ohne Befreiung unsachgemäß behandelt, zerstört, ge-schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen diesem gegenüber die Verpflich-tungen gemäß Abs. 1. Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen oder die Nutzungsberechtigten haben die festgesetzten Maßnahmen auf Kosten des Dritten durchzuführen.

## **§ 9**

### **Haftung der Rechtsnachfolger**

- (1) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung können auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer bzw. -eigentümerinnen oder der Nutzungsberechtigten haftbar gemacht werden.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 des NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine nach § 3 verbotene Handlung ohne die erforderliche Befreiung nach §§ 5, 6 begeht;
  2. einer Anordnung einer Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahme geschützter Bäume gemäß § 4 Abs. 1 nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;
  3. den Nachweis über die Erforderlichkeit einer Handlung entgegen § 3 Abs. 6 nicht erbringt;
  4. Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 5 nicht erfüllt;
  5. eine Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1, 6, 7 nicht fristgerecht durchführt, nicht nachweist oder nicht dafür sorgt, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand der Ersatzpflanzung langfristig gesichert bleiben;
  6. bei der Antragsstellung auf Befreiung entgegen § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2 keine oder nicht korrekte Angaben über geschützte Bäume macht oder
  7. einer Anordnung gemäß § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden (§ 69 Abs. 3 NatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1, 2 OWiG). Die Zahlung einer Geldbuße entbindet nicht von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Folgenbeseitigung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Biberach vom 28.05.1991 (Baumschutzverordnung) außer Kraft.

## **Hinweise**

- (1) Bei allen Maßnahmen an Bäumen sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere die Regelungen der Vegetationszeit nach § 39 Abs. 5 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, zu beachten.
- (2) Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer bzw. -eigentümerinnen oder der Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

Laupheim, Datum

Unterschrift Oberbürgermeister

Die Baumschutzsatzung vom XX.XX.XXXX ist öffentlich bekannt gemacht in ... und am ... in Kraft getreten.